

## Anhang.

### Polizeiliche Bekanntmachungen des Rathes und des Polizei-Amtes der Stadt Leipzig aus dem Jahre 1889.

#### Bestimmungen,

den Zeitpunkt der Ingebrauchnahme von Neubauten  
in der Stadt Leipzig betreffend.

§ 1. Alle zum Bewohnen bestimmten Räume (Schlafräume eingeschlossen), sowie alle Räume, in denen Personen sich dauernd aufhalten (Fabrikäle Werkstätten, Schreibstuben, Schankräume u. dergl.) in neuen Gebäuden oder neuen Geschossen, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des § 2 Absatz 1 fallen, dürfen, wenn sie in der Zeit

zwischen dem 1. Dezember und 31. Mai im Rohbau, d. h. nach definitiv erfolgter wasserdichter Eindeckung, sowie Aufmauerung aller Scheidungen und Ueberwölbung der Kellerräume, fertig werden, nicht früher als

den nächstfolgenden 1. Oktober, wenn ihre Vollendung in der Zeit zwischen dem 1. Juni und 31. August erfolgt, nicht früher als

den 1. April nächstfolgenden Jahres und wenn dieselbe in dem Zeitraum zwischen dem 1. September und 30. November fällt, nicht früher als

den 1. Juli nächsten Jahres in Gebrauch genommen werden.

Bei tapezirten Wohnungen tritt eine Verlängerung der vorstehenden Termine um drei Monate ein.

§ 2. Alle zum Bewohnen oder zu dauerndem Aufenthalte für Personen bestimmten Kellergeschosse, sowie die nach Norden gelegenen Hofwohnungen in Seiten-Hintergebäuden dürfen nicht früher als ein volles Jahr, nachdem der Rohbau vollendet ist, in Gebrauch genommen werden.

Auf Hintergebäude, in deren Rückseite sich Wohnungsfenster befinden, deren lichtgebende und zum Deffnen eingerichtete Gesamtfläche mindestens 1 qm auf 10 qm Fußbodenfläche beträgt, und auf Seitenanbaue, welche mit dem Vordergebäude in unmittelbarer Verbindung stehen, leidet diese Vorschrift keine Anwendung. Vielmehr sind hier die Bestimmungen in § 1 maßgebend.

§ 3. Der Zeitpunkt der Vollendung eines Neubaus im Rohbau wird auf schriftliche Anzeige des Bauenden durch die Baupolizeibehörde an Ort und Stelle constatirt.

§ 4. Nach erfolgter Vollendung des Rohbaues dürfen vor Ablauf von drei Monaten Fenster und Thüren bei Neubauten nicht eingehängt werden. Es ist jedoch gestattet, durch nicht zu dicht an einander gefügte Bretter den Innenraum des Hauses vor Regen und Schnee zu schützen.

§ 5. Die frühere Ingebrauchnahme eines Neubaus ist auf Ansuchen dann zu gestatten, wenn nach Ausspruch des Stadtbezirksarztes die Räume genügend ausgetrocknet sind.

§ 6. Räume, welche diesen Bestimmungen entgegen vorzeitig in Gebrauch genommen worden sind, müssen auf Anordnung der Baupolizeibehörde alsbald wieder leergestellt werden. Für die Kosten und für den durch die Leerstellung und einstweilige Unterbringung der Bewohner dem Rathe etwa erwachsenden Aufwand haftet der Besitzer des Grundstücks.

Außerdem werden Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen an dem Hausbesitzer um Geld bis zu Einhundert Fünzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen gestraft.

§ 7. Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. Juli ds. Js. in Kraft. Es unterliegen denselben alle in den Stadttheilen Reudnitz und Anger-Crottendorf begonnene Neubauten insoweit, als dieselben bis mit 30. Juni ds. Js. nicht im Rohbau (vgl. § 1) vollendet sind. In den übrigen Theilen des Stadtgebietes werden die Fristen für die Zeit der Ingebrauchnahme bei begonnenen Neubauten nur dann noch nach dem früheren Ortsstatut vom 14. November 1881 berechnet, wenn diese Bauten bis mit 30. Juni ds. Js. in Ruß vollendet sind.

Mit dem Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Vorschriften treten die denselben Gegenstand betreffenden Bestimmungen vom 14. November 1881 außer Kraft.

Leipzig, am 29. April 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Die Stadtverordneten.

Vorstehende localstatutarische Bestimmungen, den Zeitpunkt der Ingebrauchnahme von Neubauten in der Stadt Leipzig betreffend, werden andurch bestätigt und hierüber gegenwärtiges  
Decret

ausgefertigt.

Dresden, am 5. Juni 1889.

Ministerium des Innern.

#### Bekanntmachung.

Wir haben auf dem linken Ufer der Alten Elster gegenüber dem westlichen Ausgange der Auenstraße (nicht, wie in unserer Bekanntmachung vom 5. Juli 1889 gesagt war, am westlichen Ausgange der Wettinerstraße) eine Pferdeschwemme eingerichtet und übergeben dieselbe hiermit dem öffentlichen Verkehre.

Zur Verhütung von Unglücksfällen bei Hoch-